

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes, LGBl.5070

Beilage zu K4-GV-106/53

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1 Abs.1

„Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten sowie als Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl.5200, obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet.“

Vorgeschlagene Fassung:

§ 1 Abs.1

"(1) Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als

- gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen,
- gesetzliche Erhalter von öffentlichen Kindergärten,
- Betreiber einer mit einer öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschule baulich zusammenhängenden Musikschule im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl.5200, und
- als Errichter einer Tagesbetreuungseinrichtung oder eines Hortes im Sinne des § 1 Abs.2 Z.2 und 3 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl.5065,

obliegenden Aufgaben wird ein Fonds errichtet."
